

VERTRAULICHKEITSERKLÄRUNG

der

(Name/Firma, FN/Geburtsdatum)

(Adresse)

(nachfolgend „**Interessentin**“ genannt)

an die

Con Tessa Immobilienverwertungs GmbH, FN 78617 p

Rathausstraße 1, 1010 Wien

(nachfolgend „**BUWOG**“ genannt)

1. Präambel

Die Interessentin ist am Erwerb von „Gewerbepaket Wien“ der BUWOG interessiert. Zur näheren Prüfung des allfälligen Kaufgegenstandes werden ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit Informationen zur Verfügung gestellt. Die BUWOG behält sich vor, ohne Angabe von Gründen die Kaufverhandlungen jederzeit abbrechen zu können, ohne dass hieraus Ansprüche von der Interessentin gegenüber der BUWOG entstehen. Auf dieser Basis erklärt die Interessentin wie folgt:

2. Vertraulichkeitsverpflichtung und Datenschutz

2.1 Die Interessentin verpflichtet sich, Dritten gegenüber keinerlei Informationen weiterzugeben, die sie von der BUWOG auf direktem oder indirektem Wege erhalten hat bzw. erhalten wird. Die Weitergabe ist nur dann gestattet, wenn die BUWOG, vertreten durch zwei Organe, einer Weitergabe schriftlich zugestimmt hat und wenn die dritte Person sich rechtlich bindend verpflichtet hat, die Informationen als vertraulich zu behandeln und Ihrerseits nicht weiterzugeben.

- 2.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bezieht sich nicht nur auf wirtschaftliche und finanzielle Daten, sondern erstreckt sich auf sämtliche Informationen, welche von der BUWOG (und deren Mitarbeitern bzw. Beratern) an die Interessentin zur Verfügung gestellt werden/wurden. Auch wenn sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nur auf bisher nicht öffentlich bekannte Informationen bezieht, wird ausdrücklich vereinbart, dass hinsichtlich jeder dritten Person von der Annahme auszugehen ist, dass diese bisher keine Kenntnis davon hatte.
- 2.3 Von dem an die Interessentin übergebenen schriftlichen Informationsmaterial dürfen ohne schriftliches Einverständnis der BUWOG keine Kopien oder sonstige Vervielfältigungen angefertigt werden. Der Zugang zu dieser Vertraulichkeitserklärung unterliegenden Informationen ist auf Entscheidungsträger und unmittelbar mit der Entscheidungsvorbereitung befasste Personen zu beschränken.
- 2.4 Sobald Verhandlungen über den Verkauf des Kaufgegenstandes zwischen der Interessentin und der BUWOG – gleich durch wen oder aus welchem Grund – beendet werden, wird die Interessentin umgehend sämtliche überlassenen schriftlichen/elektronischen Dokumente, Unterlagen und Informationsmaterialien (insbesondere solche, die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung beinhalten) sowie sämtliche hiervon gezogenen Kopien oder Vervielfältigungen zurückgeben bzw. unwiderruflich und unwiederbringlich löschen, es sei denn, es kommt zum erfolgreichen Erwerb des Kaufgegenstandes.
- 2.5 Sofern und soweit die Informationen, welche die Interessentin von der BUWOG erhält, personenbezogene Daten Dritter beinhalten, erfolgt die Weitergabe dieser Daten an die Interessentin aufgrund eines überwiegenden berechtigten Interesses der BUWOG daran, der Interessentin die wirtschaftliche und rechtliche Analyse des Kaufgegenstands zu ermöglichen. Es obliegt ausschließlich der Interessentin, in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob sie gegenüber diesen Dritten den Informationspflichten nach Artikel 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) („Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden“) unterliegt und allenfalls diese Dritten nach Artikel 14 DSGVO zu informieren.

3. Vertragsstrafe

3.1 Im Falle einer auch verschuldensunabhängigen Verletzung dieser Vertraulichkeitserklärung durch die Interessentin, verpflichtet sich diese zur Bezahlung einer Vertragsstrafe von € 10.000,- für jeden einzelnen Verstoß. Die Vertragsstrafe ist als Mindestersatz vereinbart und ist unabhängig vom Nachweis eines Schadens zu bezahlen. Sie unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes bleibt der BUWOG unbenommen.

4. Nebenbestimmungen

4.1 Etwaige Kosten von Beratern trägt jede Seite selbst. Für den Fall, dass die Verkaufsgespräche aus welchen Gründen auch immer seitens der BUWOG beendet werden, trägt jede Partei die auf deren Seite entstanden Kosten, Steuern und Gebühren selbst.

4.2 Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, wie auch das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis selbst.

4.3 Die Präambel ist integrierender Bestandteil dieser Erklärung.

4.4 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung aus welchen Gründen auch immer nichtig oder unwirksam sein, ändert dies nichts an der Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die jeweils nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzen, die den wirtschaftlichen Inhalt der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

4.5 Diese Vertraulichkeitserklärung unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand ist Wien.

_____, am _____
